

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren  
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016**

**Straßenentwässerung**

Bislang konnten die jeweiligen Straßenentwässerungskostenanteile i. d. R. nicht konkret ermittelt werden, da die hierfür notwendigen Flächen- / Versiegelungsdaten nicht bekannt waren. Die Kommunen haben daher zur Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile überwiegend auf ein von der Rechtsprechung anerkanntes fiktives Berechnungsmodell der VEDEWA zurückgegriffen.

So wurden bislang auch in Schwäbisch Gmünd die in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 21/1998 S. 747 ff.; BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) genannten Werte der kostenorientierten Vergleichsberechnung von 5 % bzw. 25 % für die kalkulatorischen Kosten und 1,2 % bzw. 13,5 % für die laufenden Betriebskosten der Abwasserbehandlung (Klärwerk) bzw. der Abwasserableitung für die Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile angesetzt.

Im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum 01.01.2012 wurden nunmehr die erforderlichen Daten für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die privaten Versiegelungsflächen ermittelt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung können daher künftig exakt nach den für Schwäbisch Gmünd anzusetzenden tatsächlichen Flächenversiegelungen zugeordnet und abgerechnet werden.

**Die Straßenentwässerungskostenanteile sollen daher auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der anrechenbaren Flächenversiegelung ermittelt und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht werden.**

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde die versiegelte und entwässerte Fläche der **Straßen, Wege und Plätze** mit **2.330.866 m<sup>2</sup>** ermittelt. Diese wurde so der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

Der Anteil entspricht 31,22 % der **Gesamtversiegelungsfläche** innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit **7.465.147 m<sup>2</sup>**.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten dürfen keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Die Kostenersätze werden vom Gemeindehaushalt für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet. Sie sind dem NW grundsätzlich zu 100% zuzuordnen.

**SW 0,00%**  
**NW 100,00%**

Bei der kalkulatorischen Verzinsung der Abwasser-Anschlussbeiträge erfolgt die Zuordnung wie folgt:

Kanal und RüB	Kläranlage
<b>SW 48,10%</b>	<b>SW 92,90%</b>
<b>NW 51,90%</b>	<b>NW 7,10%</b>

## Anlage 1 zur GR-DS Nr. 304/2013

### Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016

#### Ansatzfähige Kosten i.S.v. § 14 Abs. 1 KAG

Nach Abzug der abzusetzenden Erlöse und ohne Berücksichtigung der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein gebührenfähiger Gesamtaufwand im Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 von:

<b>Jahr</b>	<b>Euro</b>
2014	6.727.762 €
2015	7.038.742 €
2016	7.243.647 €
Insgesamt	21.010.151 €

#### Zuordnung der Gesamtkosten auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Der gebührenfähige Gesamtaufwand verteilt sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen (z.B. Investitionen) sowie entsprechend der nachstehend aufgeführten Zuordnungen

**auf den Bereich Schmutzwasser mit 14.315.394 € und  
auf den Bereich Niederschlagswasser mit 6.694.757 €.**

Die betrieblichen Gesamtkosten werden nach dem Kostenstellenplan bzw. den Aufträgen auf die Hauptaufträge

**Schmutzwasser (SW) und  
Niederschlagswasser (NW) ausgewiesen.**

Bei einer Leistungserbringung für beide Bereiche werden die betrieblichen Kosten verursachergerecht verteilt.

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren  
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016**

**Betriebskosten**

Soweit nicht direkt auf eine der beiden Leistungsbereiche zuordenbar, werden die Betriebskosten auf die Kostenstelle Kanalisation im Verhältnis der km-Kanalnetzlänge von den Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen aufgeteilt. Für die Mischwasserkanäle erfolgt hierbei eine Aufteilung mit 50% zu 50% zwischen SW und NW.

Somit ergibt sich ein Schlüssel für die Verteilung der o.g. Kostenarten von:

**SW 42,99%**  
**NW 57,01%**

Die Betriebskosten der RüB verteilen sich wie folgt:

**SW 50,00%**  
**NW 50,00%**, davon Anteil Gebührenzahler **68,78%**  
Anteil Straßenentwässerung **31,22%**

Die Aufteilung des NW-Anteils auf Gebührenzahler und Straßenentwässerung erfolgt anhand der versiegelten Fläche. Auf die Straßenentwässerung entfällt hierbei eine Fläche von 2.330.866 m<sup>2</sup>, auf die Gebührenzahler eine solche von 5.134.281 m<sup>2</sup>.

Bei den Kläranlagen werden die Betriebskosten wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) verteilt:

**SW 90,00%**  
**NW 10,00%**, davon Anteil Gebührenzahler **68,78%**  
Anteil Straßenentwässerung **31,22%**

Die bei der Aufteilung der Betriebskosten auf die beiden Leistungsbereiche SW und NW verwendeten Schlüssel stammen aus dem Berechnungsmodell der VEDEWA und entsprechen der aktuellen Rechtsprechung.

## Anlage 1 zur GR-DS Nr. 304/2013

### Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016

#### Kalkulatorische Kosten (hier: Abschreibungen und Zinsen)

Die Abschreibungen und Zinsen verteilen sich bei der Kanalisation wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen werden direkt den beiden Leistungsbereichen zugeordnet. Für die Mischwasserkanäle erfolgt eine Aufteilung mit 45% SW zu 55% NW.

Danach verteilen sich die Kosten wie folgt:

<b>SW</b>	<b>38,93%</b>		
<b>NW</b>	<b>61,07%</b>	davon Anteil Gebührenzahler	<b>68,78%</b>
		Anteil Straßenentwässerung	<b>31,22%</b>

Bei den Regenüberlaufbecken, etc. (RüB) verteilen sich Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

<b>SW</b>	<b>45,00%</b>		
<b>NW</b>	<b>55,00%</b>	davon Anteil Gebührenzahler	<b>68,78%</b>
		Anteil Straßenentwässerung	<b>31,22%</b>

Bei den Kläranlagen verteilen sich die Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

<b>SW</b>	<b>90,00%</b>		
<b>NW</b>	<b>10,00%</b>	davon Anteil Gebührenzahler	<b>68,78%</b>
		Anteil Straßenentwässerung	<b>31,22%</b>

Diese für die Abschreibungen und Zinsen verwendeten Schlüssel entsprechen der aktuellen Rechtsprechung und dem VEDEWA Modell.

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren  
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016**

**Zuordnung der Kostenersätze und sonstigen Erlöse auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)**

Die Kostenersätze sowie sonstigen Erlöse verteilen sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen.

**Auflösungen der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse**

Auch bei den Zuweisungen und Zuschüssen sowie bei den sonstigen Beiträgen werden wie bei den Abschreibungen und Zinsen für die Kostenstellen Kanalisation, RüB und Kläranlagen die vorgenannten Schlüssel verwendet:

Kanalisation (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

<b>SW</b>	<b>38,93%</b>		
<b>NW</b>	<b>61,07%</b> , davon Anteil Gebührenzahler	<b>68,78%</b>	
	Anteil Straßenentwässerung	<b>31,22%</b>	

Die Auflösung der Abwasserbeiträge kommt dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute und wird daher nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

<b>SW</b>	<b>48,10%</b>
<b>NW Gebührenzahler</b>	<b>51,90%</b>

RüB (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

<b>SW</b>	<b>45,00%</b>		
<b>NW</b>	<b>55,00%</b> , davon Anteil Gebührenzahler	<b>68,78%</b>	
	Anteil Straßenentwässerung	<b>31,22%</b>	

Kläranlagen (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

<b>SW</b>	<b>90,00%</b>		
<b>NW</b>	<b>10,00%</b> , davon Anteil Gebührenzahler	<b>68,78%</b>	
	Anteil Straßenentwässerung	<b>31,22%</b>	

Auch hier kommt die Auflösung der Abwasserbeiträge dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute. Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

<b>SW</b>	<b>92,90%</b>
<b>NW Gebührenzahler</b>	<b>7,10%</b>

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren  
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016**

**Abschreibungen im Kalkulationszeitraum (siehe Anlage 4)**

Die Abschreibungssätze wurden aus dem Anlagennachweis gewonnen.

**Versiegelte und entwässerte Flächen in Schwäbisch Gmünd**

Die versiegelten Flächen werden ermittelt nach Anwendung von Versiegelungsfaktoren. Der Bestand der Versiegelungsflächen wird regelmäßig den sich ergebenden Veränderungen angepasst.

**Versiegelungsfaktoren**

<b>Dächer:</b>	<b>Faktoren:</b>
<b>Standarddach</b> (flach oder geneigt)	<b>1,0</b>
<b>Gründach mit Begrünung bis 10 cm</b>	<b>0,6</b>
<b>Grünüberdeckung mit Begrünung über 10 cm</b>	<b>0,3</b>
<b>Befestigte Flächen:</b>	
<b>Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Platten</b>	<b>1,0</b>
<b>Pflaster, Platten, Verbundsteine</b>	<b>0,6</b>
<b>Kies, Schotter, Rasengittersteine</b>	<b>0,3</b>

**Gesamtversiegelungsfläche**

Um die Gebühren berechnen zu können, war es erforderlich die aktuellen abflusswirksamen Flächen von Schwäbisch Gmünd neu zu ermitteln.

**Auf der Basis der Flächenergebnisse wurde für den Kalkulationszeitraum von folgenden Versiegelungsflächen ausgegangen:**

**Kalkulierte Gesamtversiegelungsfläche (ohne Anteil der Straße) 5.134.281 m<sup>2</sup>**

Die versiegelten und entwässerten Flächen der **Straßen, Wege und Plätze** wurden mit **2.330.866 m<sup>2</sup>** ermittelt.

Dieser Anteil entspricht 31,22% der **Gesamtversiegelungsfläche** innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit **7.465.147 m<sup>2</sup>.**

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren  
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016**

**Abwassermenge**

Bei der gebührenpflichtigen Abwassermenge wurde der gerundete durchschnittliche Ist-Wert aus den Jahren 2010 bis 2012 zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde auf den so ermittelten Wert ein Rückgang des Frischwasserverbrauchs und somit auch der Abwassermenge von 1,0% prognostiziert.

**Kalkulierte gebührenpflichtige Abwassermenge** **2.850.000 m<sup>3</sup>**

**Ausgleich der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren**

**Über-/ Unterdeckung zum 31.12.2011**

Zum 31.12.2011 wurde eine Gebührenüberdeckung von **+ 496.328,19 €** ermittelt.

Auf Basis der vorgenannten Zuordnungskriterien lässt sich diese Überdeckung wie folgt auf die beiden die Leistungsbereiche SW und NW aufteilen (siehe Anlage 2):

Niederschlagwasser (NW) **+ 134.758,36 €**  
Schmutzwasser (SW) **+ 361.569,83 €.**

Von der Gebührenüberdeckung SW entfallen auf

Kläranlage **+ 198.191,40 €**  
Kanal und RÜB **+ 163.378,43 €**

Die Gebührenüberdeckung ergibt sich aus der tatsächlichen Überdeckung, die sich aus der Abrechnung des Gebührenbemessungszeitraums 2010 bis 2011 ergeben hat.

Die Überdeckung soll im Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016, durch Einstellung in die Gebührenkalkulation, ausgeglichen werden.

**Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren  
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016**

**Gebührenbedarf 01.01.2014 bis 31.12.2016**

Der Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum stellt sich wie folgt dar:

**Schmutzwasser:**

Gebührenfähiger Aufwand	14.315.394,00 €
Überdeckung zum 31.12.2011	- 361.569,83 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	<u>13.953.824,17 €</u>

**Niederschlagswasser:**

Gebührenfähiger Aufwand	6.694.757,00 €
Überdeckung zum 31.12.2011	- 134.758,36 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	<u>6.559.998,64 €</u>

**Abwassergebührensätze im Kalkulationszeitraum**

nach § 42 und § 45 der Abwassersatzung und § 7b der Entsorgungssatzung

**Schmutzwassergebühr**

Die Gebühr für die Ableitung und Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

**1,63 Euro je m<sup>3</sup>.**

**Niederschlagswassergebühr**

Die nach versiegelter und entwässerter Fläche festzusetzende Niederschlagswassergebühr beträgt im Kalkulationszeitraum

**0,42 Euro je m<sup>2</sup> u. Jahr.**

**Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben**

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

**1,91 Euro je m<sup>3</sup>.**

**Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen**

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

**19,13 Euro je m<sup>3</sup>.**